

Abtheilung B. Nr. 73. 47
im Cataloge I C 47

Anleitung

für die

HORIZON

zur Aufnahme landschaftlicher Taxen

von den

im Großherzogthum Posen belegenen Gütern

Behufs der Subhastation oder Bepfandbriefung

ernannten

Kommissarien.



Posen.

I C 58 Int. Kontorlog.

Gedruckt bei V. Kamiński & Comp.

—
1846.

BIBLIOTEKA GŁÓWNA
UNIWERSYTETU A.M. w POZNANIU



272624

Wypożycza się
tylko do czytelní



101
p

1413409

*Abdruck B. Nr. 73, 77
im Cataloge I C 47*

Leitung

für die

HORIZON

zur Aufnahme landschaftlicher Taxen

von den

im Großherzogthum Posen belegenen Gütern

Behufs der Subhastation oder Pfandbriefung

ernannten

Kommissarien.



Posen.

IC 58 Subhastation.

Gedruckt bei N. Kamiński & Comp.

—
1846.

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

27 26 24 11



60. K. 253.

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

1818

Nach Eingang der Bonitirungsregister, Bauanschläge und der übrigen Beweisstücke, wird zur Berechnung der Taxe nach Tabellen, wozu besondere Formulare angefertigt sind, geschritten. Vor Ausfüllung derselben muß jedoch berechnet und nachgewiesen werden:

- 1) wie viel Centner Wiesenheu im Durchschnitte von 6 Jahren nach der historischen Ermittlung geerntet worden und wie hoch sich der Ertrag desselben nach der Bonitirung herausstellt,
- 2) welche Fläche bisher mit Brachfrüchten bestellt worden,
- 3) wie hoch der Ertrag an Klee und Gemengeheu von einem Morgen, nach der historischen Ermittlung gewesen.

cf. Rescript der General-Landschafts-Direction vom
19. Mai 1842.

Die Ausfüllung selbst erfolgt nach folgender Auslegung der Targrundsätze.

Tab. I.

Ermittlung des Viehstandes.

Diese Ermittlung hat einen doppelten Zweck:

- 1) Behufs der Veranschlagung des Nutzviehes,
- 2) Behufs der vorläufigen Düngerermittlung, wo der historische Düngungszustand nicht hat genau ermittelt werden können, um als Grundlage zu dienen.

cfr. §. 22. der Gen.-Tax-Gr.

Im ersten Falle wird sämtliches Vieh aufgenommen, welches in den letzten sechs Jahren gehalten worden ist.

Lämmer von jedwedem Alter kommen bei dieser Tabelle nicht in Betracht und wird die leztjährige Zuzucht ohne Unterschied zu den Lämmern gerechnet.

cfr. §. 7. der Spec.-Tax-Gr.

Tab. II.

Ermittlung des Düngers nach dem gehaltenen Viehstande.

Diese so wie Tab. III. werden nur ausgefüllt, wenn der historische Düngungszustand zur vorläufigen Grundlage nicht angenommen werden soll. Bei Ermittlung des Düngers nach dem gehaltenen Viehstande wird das prinzipienmäßige Futter an Heu und Stroh zum Grunde gelegt, auch wenn gar kein Heu verfüttert worden.

cf. S. 54. seq. der Spec.-Tax-Gr., die Rescripte der General-Landschafts-Direction vom 19. Februar und 19. Mai 1842.

Ist größeres als Normalvieh vorhanden, so wird das Erstere nach S. 48. der Tax-Ordnung und dem Protokolle über den einggenommenen Augenschein auf Normalvieh reducirt, und dies der Berechnung zum Grunde gelegt.

Ist das vorhandene zwar nur Landvieh, jedoch von guter Gattung und gut genährt, dann kann eine Erhöhung des verbrauchten Futters von $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ Behufs der Düngerermittelung stattfinden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß besseres als Normalvieh, wenn das Erstere auf Normalvieh reducirt wird, sich nicht zur Erhöhung des Düngergewinnes qualifizirt, auch kann bei Pferden eine Erhöhung niemals Platz greifen.

cf. das Rescript der General-Landschafts-Direction vom 12. Januar 1842.

Wegen Berechnung des Futters auf Dünger cf. S. 58. der Sp.-Tax-Gr. Waldstreu kommt hier nicht in Betracht, weil das nöthige Streustroh als vorhanden in dem Futter vorausgesetzt wird. Befindet sich unter dem Vieh der Deputanten solches, welches nicht mit Futter von den Grundstücken des Guts ernährt wird, dann muß dies bei der Dünger-Berechnung nach dem Viehstande wegfallen, da fremdes Futter nicht berücksichtigt werden kann.

Tab. III.

Berechnung des Weidedüngers von dem gehaltenen Viehstande.

Rücksichtlich des größeren als Normalviehes findet hiebei dieselbe Reduction statt, wie in Tab. II.; eine Erhöhung bei dem

Normalvieh dagegen findet nicht statt, wie dies bisher bei Vertheilung des trockenen Futters geschehen ist.

Rescr. der Gen.-Landsch.-Dir. vom 19. Februar 1842.

Den Ertrag des Sommerdüngers pro Kuh weist der §. 58. der Spec.-Tar-Gr. nach.

Tab. IV.

Düngungszustand nach dem von dem Inventario consumirten Futter und Weidevorrath.

Ist der historische Düngungszustand ermittelt, dann wird die jährlich bedüngte Morgenzahl hier aufgeführt; ist der Düngungszustand dagegen historisch nicht ermittelt, sondern nach dem gehaltenen Viehstande zu berechnen, so erfolgt dies hier.

Nach §. 43. der Spec.-Tar-Gr. werden pro Morgen 14,000 bis 15,000 Pfund Dünger berechnet. Das Maximum ist nur dann anzunehmen, wenn vom leetigen, quelligen und bergigen Boden die höchsten Erträge zum Anschlage kommen sollen.

Tab. V.

Acker-Klassen und Misttrachten.

Hiebei dient die Dreifelder-Wirthschaft zur Richtschnur:

§. 2. der Tar-Ordnung.

Ist Neuland vorhanden, das nach §. 3. der Tar-Ordnung drei Erndten noch nicht getragen hat, mit Vortheil als Ackerland in der Folge nicht benutzt werden kann, oder fehlen zu demselben die nöthigen Gebäude und Inventariensstücke, dann kann es als Ackerland nicht aufgenommen werden.

Tab. VI.

Berechnung der Ackererträge und des Strohgewinnes.

Die aufzunehmenden Erträge müssen sich auf §. 41. der Special-Tax-Grundsätze, die Bonitirungs-Behandlung und den in Tab. V. nachgewiesenen Düngungszustand gründen. In der zweiten Bodenklasse darf nach Erbsen niemals Weizen, sondern nur Roggen veranschlagt werden, was dagegen nach Klee- und Gemengehen stattfinden kann.

cfr. Rescr. der Gen.-Landsch.-Dir. vom 20. Mai 1845, analog den §§. 34. und 41. ad II. der Spec.-Tax-Gr. und der Praxis.

Nach Brachfrüchten wird bei jeder Tracht ohne Ausnahme $\frac{1}{10}$ vom Ertrage zurückgesetzt.

§. 34. der Tax-Ord., §. 42. der Spec.-Tax-Gr.

Den Strohertrag weist der §. 46. der Spec.-Tax-Gr. nach. Von dem so berechneten Strohertrage kommen die Abgaben an die Geistlichkeit, so wie alle Abgaben in Garben und Stroh u. s. w. in Abzug, desgleichen das zur Unterhaltung der Dächer nöthige Stroh.

§. 70. der Tax-Ord., §. 64. der Spec.-Tax-Gr.

Tab. VII.

Ermittelung der für die Brachfrüchte anzunehmenden Fläche nach der vorläufigen Düngung.

§. 30. und 31. der Tax-Ordn.

Aus den oben angeordneten Berechnungen ergibt sich die jährlich mit Brachfrüchten bestellte Morgenzahl. Nehmen hiernach alle Brachfrüchte zusammen, als Erbsen, Wicken, Kartoffeln, Klee,



Gemenge u. s. w. den vierten Theil der frisch gedüngten Brache ein, so wird dies Viertel als mit Erbsen bestellt zum Aufschlage gebracht.

Rescript auf die Anfrage des ic. Michalski vom 20. September, 18. Juli und 26. August v. J.

Nehmen diese Früchte aber eine größere Fläche ein, dann wird das, was über $\frac{1}{4}$ der Brache ist, mit Klee und Gemengeheu veranschlagt, und zwar in der Ausdehnung, in welcher dergleichen Heu in den letzten 6 Jahren gemacht worden, jedoch niemals über die Hälfte der frisch gedüngten Brache hinaus.

Rescript der General-Landschafts-Direction vom 20. September 1844.

Tab. VIII.

Die Werbungskosten des Brachheues werden hier in Abzug gebracht.

Ist Heu verkauft worden, so kommt dies hier von dem nach der Bonitirung ermittelten sowohl, als von dem historischen, insofern es unter letzterem mitbegriffen ist, in Abzug, dergestalt, daß nur das wirklich auf dem Grunde zu verfütternde in Ansatz kommt. Wird Heu gegen einen gewissen Antheil gemacht, so kommt auch dieser Antheil bei der Berechnung nach der Bonitirung, so wie von dem historischen Ertrage, wenn es nicht schon bei dessen Ermittlung geschehen, in Abzug.

IX.

Berechnung des Düngers nach dem Heu- und Strohvorrathe.

Wald- und Bruchstreu, selbst wenn sie zur Einstreu benutzt worden, kommen hier nicht in Betracht.

Wie Stroh und Heu auf Dünger zu reduciren ist, weist §. 58. der Spec.-Tax-Gr. nach.

Tab. X.

Wie die Weide vom Acker berechnet werden soll, weiset §. 50. der Spec.-Tax-Gr. nach. Jede Abweichung davon muß in dem Bonitirungs- und dem Protokoll über den Augenschein begründet sein.

Der Dünger wird hier von so viel Kuhweiden berechnet, als deren zur Ernährung des gehaltenen Viehes erforderlich sind. Den Weidedünger von einer Kuh weiset §. 58. der Sp.-Tax-Gr. nach, und alles übrige Vieh wird nach §. 52. daselbst auf Kühe reduziert.

Eine Erhöhung des Weidedüngers findet niemals statt, wohl aber die Reduction des größeren als Normalviehes auf letzteres; analog §. 48. der Tax-Ord., u. §. 50. u. 52. der Sp.-Tax-Gr.

Tab. XI.

Düngungszustand nach der künstlichen Ermittlung des Düngers von dem Heu-, Stroh- und Weide-Vorrath.

Hier gilt dasselbe, was zu Tab. IV. gesagt ist, wenn der Dünungszustand nach dem gehaltenen Viehstande berechnet worden.

Tab. XII.

Ackerklassen und Misttrachten.

Wie zu Tab. V.

Tab. XIII.

Ermittelung der für die Brachfrüchte anzunehmenden Fläche nach der zum Anschlage kommenden Dünung.

Wie zu Tab. VII.

Tab. XIV.

Ermittelung der Preise.

cf. §. 25. der Tar-Ordnung.
Normalpreise §. 4. der Sp.-Tar-Gr.

Die Wolle wird nach §. 7. der Special-Tar-Grundsätze berechnet, die Natural-Erträge dagegen ohne besondere Preis-Bestimmung nach §. 6. der General-Tar-Grundsätze.

Für beide letztere Fälle ist der vierzehnjährige Durchschnittspreis ein für alle Mal festgestellt und zwar:

für Wolle 1 Rthlr. 5 sgr. pro Scheffel Roggen,
und für Natural-Erträge 29 sgr. pro Scheffel Roggen.

Tab. XV.

Berechnung der Ackererträge.

§. 18. der Tar-Ord., und §§. 27., 28. u. 32. daselbst.

Den Ertrag und Einfall pro Morgen schreibt §. 41. der Sp.-Tar-Gr. vor.

Die Annahme des höchsten, mittlern und niedrigsten Ertrages muß sich auf das Bonitirungs-Protokoll und die Verhandlung über den eingenommenen Augenschein gründen; dasselbe gilt von der Ausfaat. Das Maximum der Ausfaat kommt nur bei starkem lettigen oder sehr steinigtem Boden in Anwendung. Nach Erbsen darf in der zweiten Ackerklasse niemals Weizen veranschlagt werden, sondern nur Roggen, ausgenommen bei erster Klasse in der dritten Mistracht.

Rescript der Gen.-Landsch.-Dir. vom 20. Mai 1845.

Wegen des Rückschlages nach Brachfrüchten siehe S. 34. der Tax-Ordnung und S. 42. der Sp.-Tax-Gr. Bei Erbsen kommt nicht der Abzug nach §§. 27. und 28. der Tax-Ord., sondern nach S. 32. in Anwendung. Ob 20 oder 25 pro Cent in Abzug kommen sollen, muß die Verhandlung über den Augenschein ergeben, und findet der Abzug nur bei den Körnern Statt, nicht auch beim Stroh.

Tab. XVI.

Berechnung des Strohgewinnes.

Der Körnerertrag nach den verschiedenen Misttrachten ergibt Tab. XV. und den Strohertrag davon schreibt S. 46. der Spec.-Tax-Gr. vor. Von diesem Strohertrage kommt in Abzug:

- 1) die auf dem Gute lastenden Abgaben in Garben oder Stroh,
- 2) der 15te Theil des gesammten Winterstroh-Ertrages zur Unterhaltung der Dächer, ohne Rücksicht auf Rohrbenutzung.

Nach erfolgten vorstehenden Abzügen wird alles Stroh auf Gerstenstroh reduziert, wenn dies überhaupt nach der Verhandlung über den Augenschein geschehen soll.

Tab. XVII.

Berechnung des Heugewinnes und der Heu-Surrogate.

Hier findet dasselbe Anwendung, was zu Tab. VIII. gesagt ist, aber mit dem Unterschiede, daß hier nach S. 32. der Tax-Ord. 20 bis 25 pro Cent auf Werbungskosten von dem Heu in Abzug kommen. Die Annahme des Maximum oder Minimum muß sich auf die Informations- und die Verhandlung über den Augenschein stützen. Der Ertrag an Klee- oder Gemenge-Heu pro Morgen muß durch Zeugen festgestellt werden und nicht durch Gutachten von Sachverständigen.

Tab. XVIII.

Berechnung der Heuwerbungskosten.

Das Arbeitsmaaß pro Tag beim Mähen und Hacken, bestimmt §. 26. der Spec.-Tar-Gr. Das Maximum oder Minimum der Arbeit hängt von der Ebenheit und Reinheit der Wiesen ab. Den Preis eines Heuwerbungstages bestimmt §. 30. der Spec.-Tar-Gr. Die Ladung pro Fuder hängt von der Leichtigkeit der Abfuhr und Stärke der Gespanne ab. §. 27. daselbst. Die Anzahl der Fuder pro Tag bei Wechselwagen oder nicht, bestimmt derselbe §. ad 1. Das Maximum oder Minimum der täglichen Fuderzahl hängt von der Entfernung der Wiesen und der Güte der Wege ab, und die Annahme des einen oder des andern muß sich auf das Informations-Protokoll gründen. Die zum Auf- und Abladen und Tassen erforderlichen Handarbeiter bestimmt §. 19. daselbst. Die hier vorgeschriebene Anzahl von Handarbeitern ist zu zwei Pferdezügen mit Wechselwagen zu berechnen, selbst wenn weniger Züge gehalten werden, auch nicht mit Wechselwagen eingefahren wird. Die Werbungskosten werden von dem gesammten erworbenen Heu berechnet, mit Ausschluß des als Gras verkauften.

Tab. XIX.

Ermittlung der zum Wirthschaftsbetriebe zu haltenden Pferde.

Die tägliche Leistung eines Pferdegespannes bestimmt §. 27. der Spec.-Tar-Gr. Das Maximum, Medium oder Minimum der Arbeit wird, wenn nicht besondere Umstände Einfluß darauf haben, folgend angewendet:

- 1) das Maaß der Arbeit wird nach den Ackerklassen berechnet. In der I. und II. Klasse wird das Minimum, in der III.

das Medium und in der IV., V. und VI. das Maximum angenommen. Zur dominirenden Klasse werden die andern hinzugerechnet und nach derselben die Arbeiten veranschlagt. Es steht indeß den Tar-Kommissarien frei, hiervon abzugehen, wenn dazu hinreichende Veranlassung vorhanden ist, was sie jedoch nachweisen müssen.

- 2) Beim Düngerverfahren entscheidet über das Maximum, Minimum oder Medium die Entlegenheit der Felder, der Zustand der Wege und die Stärke der Pferde.
- 3) Beim Getreideeinfahren kommt dreierlei in Betracht:
 - a) wie viel Garben ein Scheffel Erdrusch erfordert,
 - b) wie schwer die Ladung pro Fuder anzunehmen,
 - c) wie viel Fuder täglich eingefahren werden können.

Giebt die historische Ermittlung nicht ein anderes Resultat, dann ist als Grundsatz anzunehmen

ad a) daß bei den obern Klassen zu einem Scheffel Erdrusch mehr Garben erforderlich sind, als bei den untern.

cf. §. 46. der Spec.=Tar=Gr.

- 4) Beim Heueinfahren ist das Erforderliche bei Tab. XVIII. gesagt.
- 5) Das Verfahren der Wolle darf nicht in Ansatz gebracht werden.
- 6) Allerlei Fuhren. Nur bei Gütern unter 1200 Morgen Acker und Wiesen, kann das Minimum in Anwendung kommen.
- 7) Wenn Heu verkauft und abgefahren wird, werden die hierzu erforderlichen Tage gemäß §. 27. der Spec.=Tar=Gr. berechnet.

Tab. XX.

Ermittelung der zum Wirthschaftsbetriebe zu haltenden Ochsen.

cf. §. 25. der Spec.-Tax-Gr.

Nach dem Grundsatz, daß nächst der Düngung nur zweckmäßige und gute Bestellung des Ackers die Kultur und Erträge desselben erhöhen und sichern, und daß je bindiger der Boden, desto besser bestellt werden muß, wird die Bestellungsart folgend berechnet.

A. Zur Winterung:

- I. und II. Klasse dreimal pflügen und einmal ruhren;
- III. " dreimal pflügen, nicht ruhren;
- IV. " zweimal pflügen und einmal ruhren;
- V. " zweimal pflügen.

B. Zur Sommerung:

- I. und II. Klasse. Zur Gerste wie zur Winterung, zum Hafer nur zweimal pflügen;
- III. " zweimal pflügen;
- IV. " einmal pflügen.

Da diese Berechnung ohne Rücksicht auf Brachfrüchte erfolgt, wird für diese keine besondere Bestellung berechnet.

Bezüglich auf die tägliche Leistung, findet hier in jeder Hinsicht dasjenige Anwendung, was bei Tab. XIX. gesagt ist.

Tab. XXI.

Ermittelung der für die Deputanten und zur Beföstigung des Gesindes zu haltenden Kühe.

Hierüber geben Bestimmungen der §. 45. No. 4. und der Schluß dieses §. der Tax-Ord., so wie §. 61. der Spec.-Tax-Gr. und das Rescript der Gen.-Landsch.-Dir. vom 22. December 1842.

Das zuletzt allegirte Rescript schreibt, die vorhergehenden Paragraphen erläuternd, Folgendes vor:

- a) daß auf Grund des §. 61. der Spec.=Tar=Gr. für jeden Deputanten und jede Arbeitsfamilie nicht mehr als eine Kuh angefetzt werden soll;
- b) daß nur von so viel Deputanten und Dienstoffamilien oder Komorniks zu einer Kuh angefetzt werden soll, als bisher in der Wirklichkeit Kühe gehalten haben, und daß von Deputanten und Arbeitsfamilien, die bisher in der Wirklichkeit keine Kühe gehalten haben, so wie von denen, die noch angefetzt werden sollen, auch keine Kühe berechnet werden dürfen. Beim Kostgesinde werden die für dasselbe erforderlichen Kühe stets von den herrschaftlichen in Abzug gebracht.

Tab. XXII.

Ermittelung des zu haltenden und zu ernährenden Viehstandes.

Hierüber bestehen folgende Vorschriften:

die §§. 45—49. und 51. der Tar=Ord.,

die §§. 62—63. der Spec.=Tar=Gr.,

das Rescript der Gen.=Landsch.=Dir. vom 18. Mai 1843.

Als Grundlage des zu haltenden Viehstandes dient das in den Tabellen XVI. u. XVII. ermittelte Stroh und Heu. Reicht dies zur Ernährung des bisher gehaltenen auf Normalvieh reducirten Viehstandes nicht aus, und ist bisher die Wald- und Bruchstreu benutzt worden, so wird von dieser, als Ersatz des Streustrohes, so viel der Futtermasse zugesetzt, als bisher benutzt worden ist, jedoch niemals mehr, als zur Vertretung des Streustrohes Waldstreu für alles Inventarium erforderlich ist.

Ist das in Tab. I. aufgeführte Vieh größer als Normalvieh, und ist daselbst die Reduction nach Maaßgabe der Verhandlung

über den Augenschein noch nicht erfolgt, so muß, wenn das Futter ausreicht, dies hier erfolgen, indem hier nur allein Normalvieh in Betracht kommen kann.

Diese Reduction findet nur bei den zum Anschlage kommenden Kühen Statt, niemals aber beim Arbeits- und Jungvieh, eben so wenig bei Schaafen.

Hier wird diejenige Anzahl Nuzkühe und Schaafe zum Anschlage bestimmt, welche in Tab. I. nachgewiesen ist, und zwar im sechsjährigen oder dreijährigen Durchschnitte, wenn das künstlich ermittelte Futter, nach Abzug des Bedarfs für das Arbeits-, Jung- und Deputanten-Vieh, oder das Vieh anderer Arbeitsfamilien zu dessen Durchwinterung ausreicht; wenn nicht, dann wird nur so viel Nuzvieh berechnet, als ernährt werden kann.

Das Rescript der General-Landschafts-Direction vom 12. Januar 1842., welches verordnet, daß bei Ermittlung des Düngungszustandes, nach dem von dem historisch gehaltenen Viehstande verzehrten Futter, wenn das Vieh vorzüglich genährt ist, eine Erhöhung der Futtermasse von $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ erfolgen kann, bestimmt zugleich, daß diese Erhöhung auch bei der künstlichen Ermittlung des Viehes zum Anschlage stattfinden soll. Es versteht sich jedoch von selbst, daß bei dem auf Normalvieh reduzirten Vieh die Erhöhung der Futtermasse nicht in Anwendung kommen kann.

Auf das mit Mastvieh verfütterte Futter kann kein besonderes Nuzvieh veranschlagt werden, wohl aber kann dieses Futter, wenn es nöthig ist, für das historisch gehaltene Nuzvieh verrechnet werden.

Tab. XXIII.

Vergleichung des Heubedarfs mit dem Heuvorrath und Berechnung des fehlenden Heues.

cf. §. 44. der Tax-Ord. und §. 54. der Spec.-Tax-Gr.

Nur wenn das Minimum des Heubedarfs nicht vorhanden ist, findet eine Vertretung, und zwar nur bis zur Deckung des Mini-

mums, durch Hafer Statt. Tritt dieser Fall ein, dann ist das durch Hafer zu vertretende Heu der in der vorherigen Tabelle nachgewiesenen Futtermasse zuzurechnen.

Tab. XXIV.

Vergleichung des Weidebedarfs mit dem Weidevorrath und Berechnung der fehlenden Weide.

cfr. §. 41. am Schluß, 43. und 55. et seq. der Tax-Ord. und §. 50. der Special-Tax-Gr., Rescript der Gen.-Direction vom 10. Februar 1842. A.

Es handelt sich hier nur um den Bedarf der Weide bis zu den Stoppeln, von wo ab, sie als ausreichend angenommen wird. Die vorhandene Weide ist schon in Tab. X. ermittelt. Fehlt es an Weide und ist Winterfutter übrig, dann kann durch letzteres die Weide ersetzt werden.

cfr. Rescript der General-Landschafts-Direction vom 28. August 1844. No. 2.

Stellt sich auch nach dieser Operation ein wirklicher Mangel an Weide heraus, dann wird, obgleich es sich nur um 2 $\frac{1}{2}$ Monat handelt, dies aber die beste Milchzeit ist, für jede fehlende Kuhweide der vierte Theil des für eine Kuh zum Anschlage gebrachten Ertragsfahes zum Abzuge gebracht.

Wo außer der eigenen Weide noch besondere gemeinschaftliche mit Andern vorhanden ist, findet eine Berechnung und Vergleichung des Weidevorraths mit dem Bedürfnisse nicht Statt, die Tax-Kommissarien haben indeß, dem Sinne des §. 41. gemäß, zu ermitteln, ob das auf der gemeinschaftlichen Weide unterhaltene Vieh seine vollständige Nahrung von derselben wirklich erhalten hat und sich hierüber gemeinschaftlich mit den Sachverständigen aussprechen.

Als gemeinschaftliche Weide kann nicht angesehen werden, wenn Fremde auf der Feldmark Hütungsrechte haben, ohne daß eine Gegenseitigkeit stattfindet.

Tab. XXV.

Berechnung der Schäferemutzung.

cfr. §. 6. der Spec.-Tar-Gr. No. 6. 7. §. 7.

Werden die auszufehenden Hammeln und Mütter vom Frühjahre ab besonders gemästet, dann kommt der Satz No. 7. in Anwendung; werden sie aber nicht gemästet, dann findet bei den Hammeln der Satz No. 6. Statt, bei den Müttern aber No. 7. — Werden die Bracken aber erst im Sommer oder Herbst ausgefetzt, dann kommt das Stück nur mit 8 Mezen zum Anschlag. Mit welchem Satze die Wolle zu veranschlagen ist, ergiebt §. 7. der Spec.-Tar-Gr.

Tab. XXVI.

Berechnung der Kuhnutzung.

cfr. §. 6. der Spec.-Tar-Gr. und die Verhandlung über den Augenschein.

Tab. XXVII.

Zusammenstellung der Erträge von der Kuh- u. Schäferemutzung, nach Abzug der Heuwerbungskosten, des Schäferlohnes und des fehlenden Heu- und Weidebedarfs.

Die Rescripte der General-Landschafts-Direction vom 9. November 1841. und 9. April 1844. schreiben vor, daß das baare Schäferlohn in Abzug gebracht werden soll nach dem Durchschnitte der zum Anschlag kommenden Schaaf.

Tab. XXVIII.

Zu dieser Tabelle ist nichts zu bemerken, und sie bleibt in der Regel unausgefüllt.

Tab. XXIX.

Berechnung des Lohns der Schäfer.

- 1) Rescript der General-Landschafts-Direction vom 9ten November 1841.
- 2) desgleichen vom 9. April 1844.

Darnach soll nur allein das baare Lohn der Schäfer berechnet werden, wenn die Löhnung pro Stück erfolgt, von so viel Stück Schafen als zum Anschlage kommen, ohne Rücksicht darauf, was der Schäfer jährlich in Summa erhalten hat. Für Lämmer, die nicht veranschlagt werden können, wird nichts berechnet. Ist die Löhnung sowohl pro Stück als feststehend in den letzten 6 Jahren verschieden gewesen, so kommt der Durchschnitt sowohl pro Stück als der feststehenden Löhnung zur Berechnung: z. B. das eine Jahr wurde gezahlt pro Stück 3 sgr., das andere $2\frac{1}{2}$ sgr., das dritte 2 sgr., macht im Durchschnitte pro Stück $2\frac{1}{2}$ sgr., und mit diesem Durchschnitte wird von der zum Anschlage kommenden Stückzahl Schafe das Schäferlohn berechnet.

Tab. XXX.

Berechnung der Einnahme für das überschüssige Heu.

cf. §§. 55. u. 56. der Tar-Ord. mit Berücksichtigung des §. 30. am Ende daselbst.

Ohne den vollständigen Beweis des wirklich erfolgten Heuverkaufs, kann eine Veranschlagung desselben nicht stattfinden und auch nur so viel zum Anschlage kommen, als in den letzten 12 Jahren erweislich nach Morgen, Centnern, Fudern wirklich verkauft worden, und an baarem Gelde dafür eingekommen ist. Bei Heu auf dem Halme verkauft, kommt die baare Einnahme zum Anschlage; getrocknetes Heu wird dagegen auf Hafer reduziert und nach

§. 56. daselbst veranschlagt. Bevor aber die Einnahme für verkauftes Heu festgestellt wird, muß erst untersucht werden, ob das übrige Heu zur Ernährung des historischen Viehstandes und zum Ersatz der fehlenden Sommerweide noch ausreicht; ist dies nicht der Fall, dann muß auch das erweislich verkaufte Heu um so viel verringert werden, als zur Ernährung des grundsätzlich vorgeschriebenen Viehstandes noch fehlt.

Sind Umstände vorhanden, die den Beweis einer zwölfjährigen Einnahme unmöglich machen, dieselbe für die Zukunft jedoch unzweifelhaft sichern, dann kann die zwölfjährige durchschnittliche Einnahme auch aus den weniger ermittelten Jahren zum Anschlage kommen.

cfr. Rescript der General-Landschafts-Direction vom 6. Juli 1844.

Tab. XXXI.

Berechnung der Einnahme für die überflüssige Weide.

Hier finden dieselben Vorschriften wie zu Tab. XXX. Anwendung. Wegen des fehlenden Beweises aus 12 Jahren tritt hier noch der Umstand ein, ob innerhalb der letzten 12 Jahre eine Weideablösung gegen Rente, Kapital oder auch durch Grundstücke, jedoch nicht von der Weidefläche, stattgefunden hat?

Tab. XXXII.

Berechnung der Obstnutzung.

cfr. §. 57. der Tax-Ord. und §. 49. der Sp.-Tax-Gr. Alleen können nicht veranschlagt werden, da sie keine Obstgärten sind.

Tab. XXXIII.

Berechnung der Benutzung des Feder- und Schwarzviehes.

cfr. §. 57. der Tax-Ord. und das Rescript der Gen.-Landschafts-Direction vom 5. August 1844.

Diese Nutzung kommt immer zum Anschlage, sie mag historisch ermittelt sein oder nicht.

Das Maximum, Medium oder Minimum des Ertrages, hängt nach diesem Rescripte von dem Ermessen der Tax-Kommissarien ab.

Tab. XXXIV.

Berechnung der Jagdnutzung auf den Feldern.

cfr. §. 76. der Tax-Ordnung.

Tab. XXXV.

Berechnung der Fischerei und Rohrnutzung.

cfr. §. 57. der Tax-Ordnung.

Tab. XXXVI.

Berechnung des Debits der Lohn- und Zwangs-Krüge.

cfr. §. 64. der Tax-Ord., §. 11. der Spec.-Tax-Gr.

Tab. XXXVII.

Berechnung des Einkommens für kleine Pachtstücke.

cfr. §. 62. und 63. der Tax-Ordnung.

Tab. XXXVIII., XXXIX., XL., XLI.

Nachweisung und Berechnung der Dienste und Natural-Leistungen der nichtregulirten Bauern.

cfr. §. 58. der Tax-Ord., §. 8. der Spec.-Tax-Gr. und das Publicandum der General-Kommission vom 30. Juni 1825.

Tab. XLII.

Nachweisung der fixirten Geldzinsen.

cfr. §. 60. der Tax-Ord.

Tab. XLIII.

Berechnung der Laudemien.

cfr. die Informations-Verhandlung und die Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.

Tab. XLVII.

Berechnung der unbeständigen Gefälle.

cfr. §§. 61. und 63. der Tax-Ordnung.

Tab. XLVIII., XLIX.

Berechnung des Einkommens von den herrschaftlichen Wassermühlen.

cfr. §. 65. der Tax-Ordn., §. 27. ad m. der Spec.-Tax-Gr.

Tab. L.

Berechnung des Werths der Brau- und Brennerei-Gebäude.

Die Brennerei kommt zum Anschlage, wenn sie der Größe des Guts entspricht, und mittelst Produkte vom eigenen Boden im Gange unterhalten wird.

cfr. §. 64. der Tax-Ordnung. Rescript der General-Landschafts-Direction vom 18. Mai 1843.

Audere als zur Brennerei oder Brauerei bestimmte Räume, werden nicht berücksichtigt, selbst wenn sie sich in den Brennerei- und Brauerei-Gebäuden befinden.

Tab. LI.

Berechnung des Werths derjenigen Fabrikanstalten, deren Erträge nicht zum Anschlage kommen.

cfr. §. 66. der Tax-Ordnung.

Wie Kalk- und Gipsöfen veranschlagt werden, weist derselbe Paragraph am Ende nach.

Tab. LII.

Berechnung des Werths des herrschaftlichen Wohnhauses.

cfr. §§. 11. und 80. der Tax-Ordnung,

und bezüglich auf die Subhastations-Taxen, die Kabinetts-Ordnre vom 30. November 1840. §. 4.

Tab. LIII.

Berechnung der Anschaffungskosten des lebenden und todtten Inventarii.

cf. §. 9. No. 7. der Tax-Ordn., §§. 6. und 9. der Spec.-Tax-Gr., Rescript der Gen.-Landsch.-Dir. vom 30. November 1844.

Bezüglich auf das todtte Inventarium entscheidet über das Maximum, Medium und Minimum nicht der Ertrag des Bodens, sondern der höhere oder niedere Holzpreis der Gegend, worüber die Kommissarien sich pflichtmäßig zu äußern haben.

Bezüglich auf das lebende Inventarium gilt als Grundsatz:

- a) beim Nutzvieh, daß dasselbe mit eben demselben Satz berechnet wird, mit welchem es zur Nutzung veranschlagt worden, nämlich dem Maximum, Medium oder Minimum, weil das Vieh, welches einen höheren oder geringeren Ertrag gewährt, auch selbst einen höheren oder geringeren Werth haben muß.
- b) Beim Zugvieh richtet sich der Preis nach den Ackererträgen, wie diese zum Maximum ic. angenommen, wird auch das Zugvieh berechnet, weil hohe Erträge eine tiefe und tüchtige Ackerbestellung erfordern, und dazu kräftigeres Arbeitsvieh sein muß, als zu flacher und nicht so tüchtiger Bestellung, wobei die Kultur des Ackers zurücksteht und daher auch niedrigere Erträge daraus folgen.

Wenn von diesen Grundsätzen wegen örtlicher Verhältnisse abgewichen werden muß, so haben die Kommissarien dies gehörig zu motiviren.

Bei Subhastationstaxen wird anders verfahren wie bei Kredit-Taxen und zwar nach §. 2. der Kabinets-Ordre vom 30. November 1840.

Tab. LIV.

Berechnung der Unterhaltungskosten des todten Inventarii.

cfr. §. 9. No. 8. der Tax-Ord., mit Rücksicht auf die Bestimmungen der vorherigen Tabelle.

Tab. LV.

Nachweisung der öffentlichen u. Kommunal-Abgaben.

cfr. §. 9. der Tax-Ord., Rescript der Gen.-Landschafts-Dir. vom 10. Februar 1842.

Zu den Kommunalabgaben werden außer den Kreis-Kommunal- auch die Abgaben für die Irren-Heil-Anstalt in Dwinsk, die Besserungs-Anstalt in Kosten und das Taubstummen-Institut zu Posen als Kommunal-Abgaben der Provinz gerechnet. Die ganzen Abgaben kommen von der Taxe in Abzug, wenn sie auch theilweise von den Einwohnern der herrschaftlichen Häuser entrichtet werden. Das was die Pächter der kleinen Pachtstücke darauf bezahlen, wird ihrer Pacht zugesetzt.

Tab. LVI.

Nachweisung der Patronatslasten.

Tab. LVII.

Berechnung der unablösllichen Kapitalien.

cfr. §. 9. der Tax-Ord. No. 2. und 3.

Die unablösllichen Kapitalien werden stets mit 5 proCent berechnet, wenn sie auch einen niedern Zins tragen.

Tab. LVIII.

Berechnung der Kosten des Brennholz-Bedarfs.

cf. §. 9. No. 6. der Tar-Ord., §. 65. der Spec.-Tar-Gr., Rescr. der Gen.-Landsch.-Dir. vom 18. Febr. 1844.

Tab. LIX.

Ermittelung der anzusetzenden Arbeitsfamilien.

cf. §§. 14. 16. 17. 18. 19. 24. und 29. der Spec.-Tar-Gr.

Das Maximum oder Minimum der Handarbeiten pro Tag, richtet sich nach der Schwierigkeit der Arbeit. So kann z. B. auf sehr steinigtem, unebenen, so wie auf dem Boden, wo I. und II. Klasse die vorherrschenden und die Erträge davon ad maximum veranschlagt sind, niemals das Maximum der Arbeit beim Mähen berechnet werden.

Bei Berechnung der zur Einfuhr des Heues und Getreides erforderlichen Arbeiter, wird nach Vorschrift der §§. 17., 18. u. 19. der Spec.-Tar-Gr. also verfahren:

es wird angenommen, gleichviel ob mehr oder weniger Pferdezüge gehalten werden, daß zwei Züge mit Wechselwagen, d. i. mit drei Wagen einfahren, und zur Förderung der hierbei vorkommenden Arbeiten, bei dem für das Spannvieh bestimmten Arbeitsmaße pro Tag, sind an Handarbeitern erforderlich:

- a) zum Aufladen und Nachharken ein männlicher und drei weibliche;
- b) zum Abladen und Bansen zwei männliche und auf jede 10 Fuß Tafllänge zwei weibliche Arbeiter.

§§. 17. und 18. daselbst.

Bevor die anzusehenden Arbeitsfamilien ermittelt werden, sind zuerst die Arbeitstage des Gesindes, der Schäfer und der Weiber von den verheiratheten vorhandenen Arbeitern von den gesammten Arbeitstagen abzuziehen. Stellt es sich endlich heraus, daß außer den vorhandenen noch mehrere Arbeitsfamilien angelegt werden müssen, so sind zu den für einen jeden zu berechnenden 50 Tagen auch noch so viel Tage zuzusetzen, als jede Frau der bereits angelegten Arbeiter in der Erndtzeit leistet.

Tab. LX.

Berechnung der erforderlichen Wohnungen und der Kosten der fehlenden.

cf. §§. 78. und 81. der Tax-Ord. No. 6., §. 65. der Spec.-Tax-Gr.

Nur für die zum Wirthschafsbetriebe erforderlichen Leute werden Wohnungen angelegt, sonst weder für Stellmacher, Schmiede, Krüger, Borowen, Gärtner u. s. w. Die in dem herrschaftlichen Wohngebäude überflüssigen Wohnungen, können nicht für die Wirthschaftsleute veranschlagt werden.

Tab. LXI.

Berechnung des Scheunenraums.

cf. §§. 78. und 81. No. 1. der Tax-Ord., Rescript der Gen.-Landsch.-Dir. vom 28. August 1844. No. 1. der Beilage.

Nach dem letzteren sollen die Tax-Kommissarien bestimmen, ob im vorliegenden Falle das Minimum, Medium oder Maximum des erforderlichen Scheunenraums berechnet werden soll; ist dies nicht geschehen, dann soll das Maximum, Medium oder Minimum des erforderlichen Scheunenraums, je nach den angelegten Erträgen aus dem Ackerbaue, angenommen werden.

Tab. LXII.

Berechnung des Speicherraumes und der Kosten des fehlenden.

cf. §. 81. der Tax-Ord. No. 3. und die Bauanschläge.

Tab. LXIII.

Berechnung des Stallraumes und die Kosten des fehlenden.

§. 81. der Tax-Ord. No. 2.

Tab. LXIV.

Berechnung der Unterhaltungskosten der Gebäude, Präge, Brücken und Dämme.

cf. §. 77. der Tax-Ord. und die Bauanschläge.

Tab. LXV.

Berechnung der Bau- und Reparaturkosten der Gebäude, Brücken, u. s. w.

Ist eine bloße Zusammenstellung des Vorhergehenden.

Tab. LXVI.

Nachweisung des landschaftlichen Taxwerths des Gutes.

cf. §§. 10. und 11. der Tax-Ord.

Für Subhastationstaren §§. 3. u. 5. der Cabinets-Ordre vom 30. November 1840.

Von dem so berechneten Gutswerthe kommen die Baukosten der fehlenden Gebäude zulezt in Abzug.

Wie die Forsten abgeschätzt werden, schreiben die §§. 67. und folgende der Tax-Ordnung vor.

Für Subhastationstaren ist der §. 1. der Cabinets-Ordre vom 30. November 1840. maafgebend. Wegen Anwendung des §. 71. der Tax-Ord. bei Subhastationstaren schwebt noch die Correspondenz zwischen der General-Landschafts-Direction und dem Ministerio. Das Ministerial-Rescript vom 14. April 1841. bestimmt, daß der §. 71. bei Subhastationstaren in Anwendung kommen soll, jedoch jedes Mal nachzuweisen ist, um wie viel die darnach gefertigte Taxe niedriger ausgefallen ist, als sie nach den allgemeinen Forst-Taxprinzipien ausgefallen wäre. Bei Anwendung dieses Paragraphs auf Kredit-Taren, darf niemals der pflichtmäßige Nachweis fehlen, daß der nachgewiesene Geldertrag auch ohne Ruin der Forsten ferner bezogen werden kann, weil gerade die am stärksten angegriffenen Forsten den größten Ertrag gegeben haben.

Wenn die Taxe geschlossen ist, wird sie dem Gutsbesitzer zur Erklärung darüber vorgelegt, und eine Verhandlung darüber und was der Gutsbesitzer erklärt hat, aufgenommen; darnach und nach der Vorschrift des §. 107. der Tax-Ord. wird dann weiter verfahren.

Das nach vorstehend allegirtem Paragraphen anzufertigende Rechtfertigungsprotokoll muß das Verfahren bei allen Gegenständen rechtfertigen, wo weder die Grundsätze noch die Instruktion bestimmte Vorschriften geben, oder die Verhältnisse historisch nicht haben vollständig ermittelt werden können, oder von den bestehenden Grundsätzen hat abgewichen werden müssen. Hier besonders, wie auch in den andern beiden Fällen, dürfen die Motive nicht fehlen, da ohne diese das Verfahren als nicht gerechtfertigt angenommen werden muß.

Das Rechtfertigungs-Protokoll muß im Allgemeinen Nachstehendes enthalten:

- 1) ob alle Ermittlungen historischer Thatsachen sich auf die Aussage zweier glaubwürdiger Zeugen gründen und welche nur auf einen,

cf. §§. 96. 97. 102. der Tax-Ord.,

und warum auf die Aussage des einen der Anschlag gegründet werden kann, oder insofern die Ursache aus der Vernehmung der Zeugen sich nicht von selbst ergiebt, warum über einen Gegenstand mehr als zwei Zeugen vernommen worden sind; endlich ob alle historisch ermittelte Thatsachen, nach pflichtmäßigem Ermessen, den allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnissen angemessen sind, oder wie sie diesen als angemessen haben angenommen werden müssen;

- 2) ob alles Land nach §. 3. der Tax-Ord. schon kultivirt ist oder noch nicht, und ob für das Neuland schon die nöthigen Inventarien und Gebäude vorhanden sind;
- 3) ob der historische Viehstand aus den letzten 6 oder 3 Jahren oder im Falle eines Viehsterbens aus früheren Jahren der Berechnung der Viehnutzung zum Grunde gelegt worden ist;
- 4) ob der historische oder nach dem 6jährigen Viehstande künstlich berechnete Düngungs-Zustand der Berechnung zum Grunde gelegt worden, und warum der zuletzt genannte; ferner ob bei der Düngerberechnung eine Futter-Erhöhung für das Vieh stattgefunden hat oder nicht, und warum.

Warum

- 5) beim Ackerbau,
- 6) beim Ruzvieh,
- 7) bei der Gartenbenutzung,
- 8) beim Schwarz- und Federvieh,
die in der Veranschlagung angenommenen Erträge angefeht worden;
- 9) ob der historisch ermittelte oder der nach der Bonitirung berechnete Wiesen- und Brach-Heu-Ertrag und warum zum Grunde gelegt worden;
- 10) worin die historische Brachbenutzung bestanden und warum von den Brachfrüchten 20 oder 25 pro Cent Werbungs-kosten abgesetzt sind;

- 11) welches Arbeitsmaaß bei den Spann- und Handarbeiten (Maximum, Medium, Minimum) angenommen und warum?
 12) ob bei Berechnung des Scheunenraumes das Maximum, Medium oder Minimum angenommen worden und warum.

Hiernächst haben die Tax-Kommissarien zu prüfen, ob die Taxacten auch komplett sind, ob sich besonders der Hypothekenschein wegen der Reallasten, der Nachweis über die Versicherung der Wohn- und Wirthschafts-Gebäude bei der Feuer-Societät nach ihrem wirklichen Werthe, so wie die Atteste über die Staats-, Kirchen-, Kommunal- und Instituten-Abgaben, auch darin befinden.

Nichtkomplette Acten werden den Kommissarien zur Komplettirung zurückgesandt.

In den Tabellen müssen die Folien, auf welche sich die Berechnungen beziehen, ad marginem angegeben werden, desgleichen in dem Rechtfertigungsprotokolle.

(923.) **A. v. Brodowski. K. v. Zakrzewski. Zeeh.
 v. Kurcewski.**

Vorstehende von zwei Mitgliedern unseres Collegii und zwei Mitgliedern der Provinzial-Landschafts-Direction entworfene Instruction bestätigen wir.

Posen, den 17. Oktober 1845.

(923.) **A. v. Brodowski. v. Rembowski. v. Chelmieki.
 v. Zakrzewski.**

Die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem Originale
wird bescheinigt.

Posen, den 17. Oktober 1845.

(L. S.)

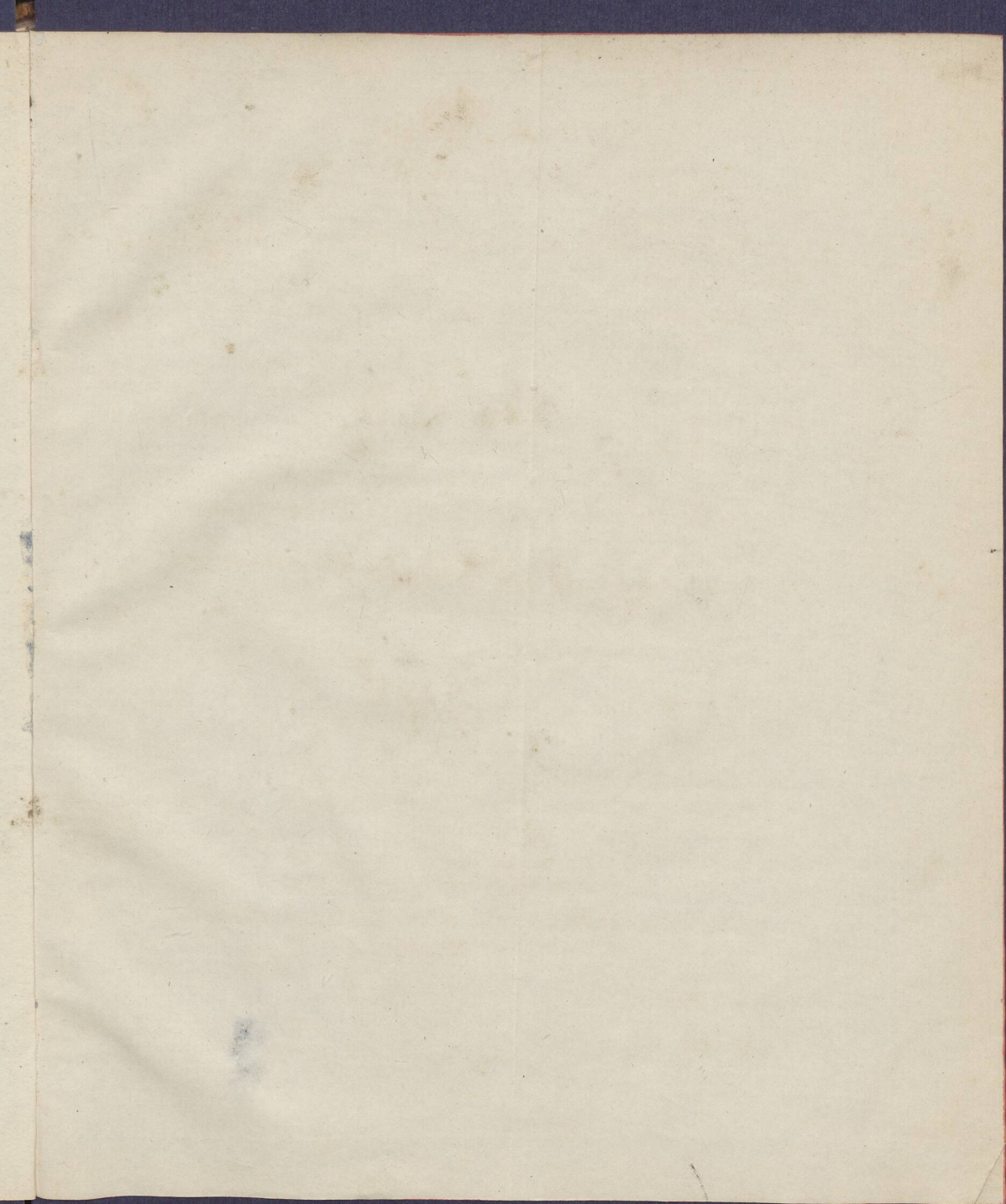
General : Landschafts : Direction.

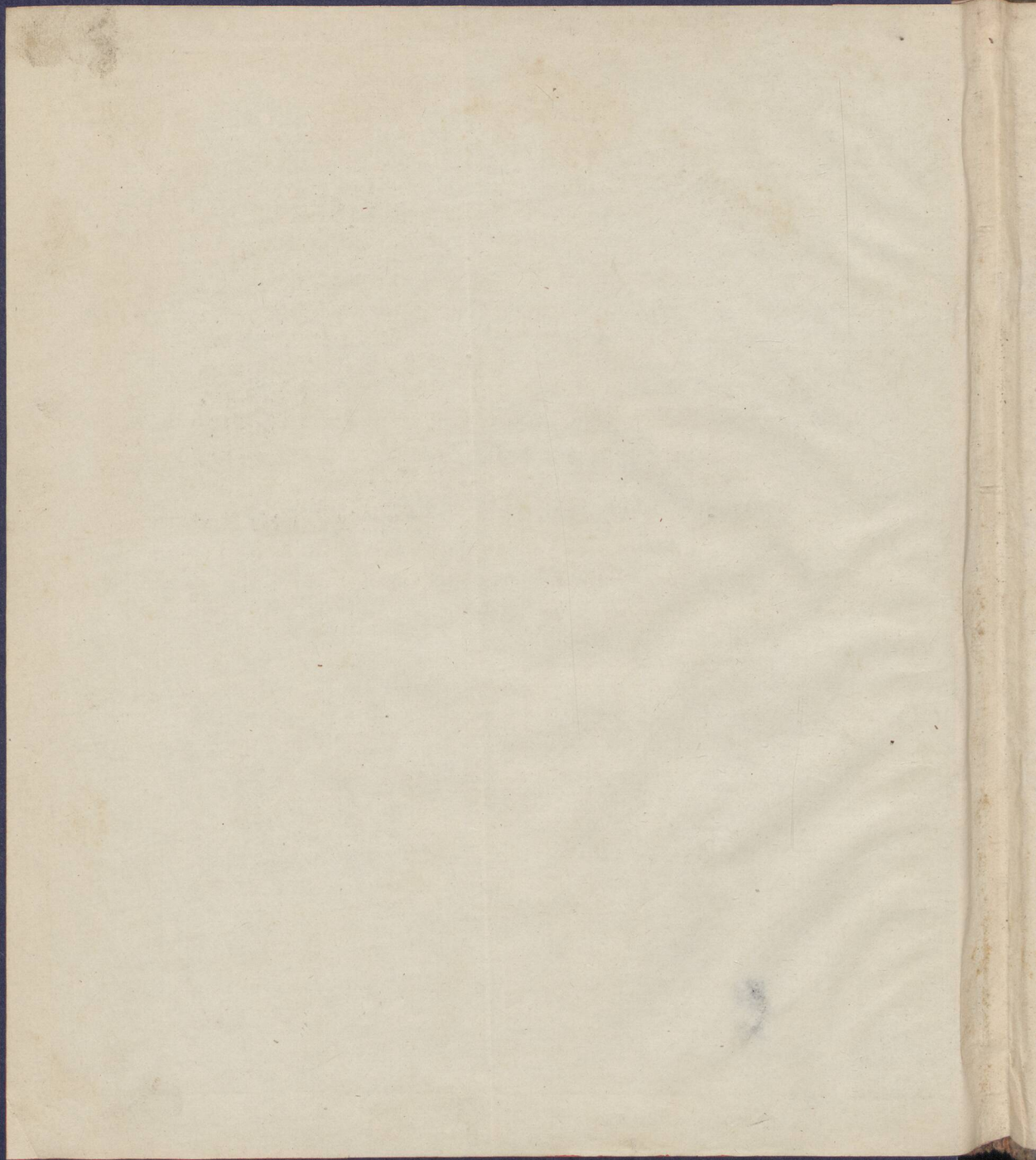
(ges.) **A. v. Brodowski.**



Beglaubte Abschrift.

№ 2104/8.





c 541465 ❁

KSIĘGARNIA
ANTYKWARIAT

DOM
KSIĄZKI
DOM

c 541465

Wypożycza się
tylko do czytelní



BG0910038